

■ Gewerkschaftliche Wohn- und Baugenossenschaft

GEWOBAG, in Zürich, Genossenschaft (SHAB Nr. 172 vom 07.09.1998, S. 6165). Statutenänderung: 15.05.2002. Zweck neu: Bezweckt, in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung ihren Mitgliedern preiswerten und gesunden Wohnraum zu verschaffen, zu erhalten und die Genossenschaftsidee und somit das Zusammenleben verschiedener Gesellschaftsgruppen und Einzelpersonen im Sinne gesellschaftlicher Verantwortung und gegenseitiger Solidarität zu fördern; sucht Zweck zu erreichen durch: Erwerb von Bauland, Erstellung von Ein- und Mehrfamilienhäusern auf eigenem Land oder im Baurecht, Erwerb bereits bestehender Wohnhäuser, sorgfältigen und fortlaufenden Unterhalt der Gebäude sowie zeitgemässe Erneuerungen und Erweiterungen, Ersatz von Häusern, die nicht mehr den genossenschaftlichen Wohnbedürfnissen entsprechen, wobei die Siedlungen nach ihrer Lage, Familienfreundlichkeit, kulturhistorischen Bedeutung und der Bausubstanz im Hinblick auf ihre langfristige Vermietbarkeit bewertet werden und die baurechtliche Maximalausnutzung der Grundstücke nicht anzustreben ist, Vermietung des Wohnraums zu Selbstkosten, Übertragung von hierfür vorgesehenen Eigentumswohnungen im Sinne von Art. 4 Abs. 3 der Statuten, Förderung von genossenschaftlichen Aktivitäten in den Siedlungen; ist konfessionell und politisch neutral; kann sich an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen und die Mitgliedschaft bei Dachorganisationen gemeinnütziger Baugenossenschaften erwerben. Pflichten neu: Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren. Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme von mindestens einem auf seinen Namen lautenden Genossenschaftsanteil von CHF 1'000.-- verpflichtet. Genossenschafter, die Mieter der Genossenschaft sind, müssen in dem zur Finanzierung der Genossenschaftsbauten erforderlichen Ausmass weitere Genossenschaftsanteile im Nennwert von CHF 100.--, 500.-- oder 1'000.-- auf ihren Namen übernehmen. Das zu übernehmende Anteilkapital richtet sich nach dem Anlagewert des Mietobjektes und beträgt 4 - 7 % des Nettoanlagewertes der Wohnung. Ein Pflichtanteil wird auf diesen Betrag angerechnet. Einzelheiten regelt der Vorstand in einem Reglement, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist. [bisher: Pflichten: Eintrittsgebühr von CHF 50.--.] [gestrichen: Pflichten: Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, mindestens einen Anteilschein zu CHF 100.-- zu übernehmen.] [gestrichen: Pflichten: Mietergenossenschafter haben weitere Anteilscheine nach Massgabe der Statuten zu übernehmen.]

Tagebuch Nr. 18935 vom 29.07.2002

(00588152 / CH-020.5.900.481-8)